



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Finanzministerium

**Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und
Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2022
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 - BVAnpG
2022)**

A Problem

Nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Alimentation sind neben der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst insbesondere auch die allgemeine Entwicklung des Verbraucherpreisniveaus, die Entwicklung der Nominallöhne, die Entwicklung der Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern sowie die innere Struktur der Besoldung sowie die Entwicklung der Finanzen der öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen.

Im Zuge der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder am 29. November 2021 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist eine lineare Anpassung der Entgelte um 2,8 % zum 1. Dezember 2022 vereinbart worden. Daneben wurde die Zahlung einer Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 € zur Abgeltung der besonderen Belastungen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes während der Corona-Pandemie vereinbart. Darüber hinaus ist in § 17b des Besoldungsgesetzes (SHBesG) eine lineare Erhöhung der Besoldung zum 1. Juni 2022 um 0,6 % durch gesonderte gesetzliche Regelung vorgesehen. Die Regelung des § 17b SHBesG wurzelt in der Verständigung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Landesregierung vom 25. November 2019 zur Verbesserung der Besoldungsstruktur.

B Lösung

Mit diesem Gesetzentwurf werden die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Kommunen und der sonstigen Körperschaften des Landes zum 1. Dezember 2022 entsprechend der Tarifeinigung in Höhe der im Tarifvertrag vorgesehenen linearen Anpassung von 2,8 % erhöht. Darüber hinaus wird die bereits bestehende Regelung des § 17 b des Besoldungsgesetzes umgesetzt. Die Regelung zur Umsetzung der

Corona-Sonderzahlung bleibt einer isolierten gesetzlichen Regelung (vgl. Drs. 19/3557) vorbehalten, damit die anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten zeitnah diese Zahlung erhalten. Mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf wird auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz sowie Artikel 61 i.V.m. Artikel 67 Landesverfassung Schleswig-Holstein Rechnung getragen.

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden ab 1. Juni 2022 entsprechend unter Beachtung der versorgungsrechtlichen Systematik (insbesondere unter Beachtung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes) um 0,6 % angepasst. Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich die Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,8 %. Die linearen Anpassungen erfassen im Wesentlichen die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge, die Amtszulagen, die Stellenzulagen, die Erschwerniszulagen und die Mehrarbeitsvergütung. Damit werden auch bislang statische Zulagen dynamisiert. Das Gesetzeswerk beinhaltet als Anlagen die ab 1. Juni 2022 und 1. Dezember 2022 maßgebenden Beträge.

Die Familienergänzungszuschläge nach § 45 a SHBesG und Anlage 10 zum SHBesG, die im „Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur angemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“ (Drs. 19/3428) vorgesehen sind, nehmen nicht an der linearen Anpassung teil, da sie als bedarfsbezogene Besoldungsbestandteile der Sicherung des Abstands zum sozialhilferechtlichen Grundsicherungsniveau dienen. Eine Anpassung der Familienergänzungszuschläge erfolgt dann, wenn sich die Notwendigkeit dafür aus neueren Entwicklungen im Sozial- und Besoldungsrecht ergibt. Im Rahmen der Regelung der linearen Besoldungsanpassung werden die Beträge entsprechend geprüft.

C Alternativen

Keine. Der Grundsatz der Amtsangemessenheit verlangt, dass die Bezüge unter Beachtung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen sind. Die Besoldungserhöhungen sind geboten, um den übrigen

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Alimentation zu genügen. Die Übernahme des Tarifergebnisses verhindert außerdem, dass sich der Abstand der schleswig-holsteinischen Besoldung zur Tarifentwicklung vergrößert.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für das Jahr 2022 betragen die Mehrausgaben aus der linearen Anpassung um 2,8 % zum 1. Dezember 2022 ca. 8,2 Mio. €. Für das Jahr 2023 ergibt sich daraus eine Wirkung in Höhe von 98,9 Mio. €. Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Mehrausgaben für das Jahr 2022 ca. 1,0 Mio. € und für das Jahr 2023 ca. 12,4 Mio. €. Für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) betragen die geschätzten Mehrausgaben für das Jahr 2022 ca. 0,2 Mio. € und für das Jahr 2023 ca. 2,1 Mio. €.

Die Mehrausgaben für die lineare Anpassung um 0,6 % zum 1. Juni 2022 sind bereits durch die gesetzliche Regelung nach § 17b Absatz 1 SHBesG begründet und in der Vorsorge des Landeshaushalts berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf die Darstellung der Kosten unter Buchst. D der Drs. 19/2043 verwiesen.

2. Verwaltungsaufwand

Die Umsetzung des Gesetzes erfordert den üblichen Verwaltungsaufwand, der im Einzelnen nicht beziffert werden kann. Die Bezügedienststellen können dies mit den vorhandenen Ressourcen erbringen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Erhöhung der Bezüge sichert und stärkt die Kaufkraft und damit den privaten Konsum. Sonstige Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

E Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der

landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten und einen Wettbewerbsföderalismus zu vermeiden. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten. Der Gesetzentwurf wurde den norddeutschen Ländern am 11. Januar 2022 mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25. Januar 2022 zugeleitet.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden von den anderen norddeutschen Ländern keine Bedenken erhoben.

F Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 12. Januar 2022 zugeleitet.

G Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften:

Die Gewerkschaften und Verbände wurden durch das Finanzministerium über die grundlegende Zielrichtung und das beabsichtigte Verfahren in ersten Informationsgesprächen frühzeitig unterrichtet und haben ihre Bereitschaft für ein verkürztes Beteiligungsverfahren signalisiert. Der Gesetzentwurf wurde dementsprechend den Gewerkschaften und den Kommunalen Landesverbänden am 11. Januar 2022 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25. Januar 2022 zugeleitet.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** unterstützt den Gesetzentwurf ausdrücklich. Ein wichtiger Schritt sei die erstmalige Dynamisierung der Stellenzulagen und aller festen Beträge der Erschwerniszulagen, da damit eine langjährige Forderung des DGB aufgegriffen und ein Zeichen der Wertschätzung für besonders belastete Bereiche des öffentlichen Dienstes gesetzt werde. Es werde erwartet, dass alle drei Gesetzgebungsverfahren, die die Alimentation betreffen, vor der Landtagswahl im Mai 2022 abgeschlossen werden. Trotz des Ergebnisses, dass in der Parameterprüfung des Gesetzentwurfs kein Parameter verletzt sei, sei die strukturelle Absenkung der Besoldung und Versorgung durch die Kürzung der Sonderzahlung 2007 weiter in der politischen Diskussion zu berücksichtigen.

Weiterhin werde darum gebeten, die Verständigung zwischen den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Landesregierung vom 25. November 2019 zur Verbesserung der Besoldungsstruktur in der Einleitung des Entwurfs zu erwähnen, um auch den politischen Rahmen des Gesetzentwurfs deutlich zu machen.

Der DGB macht darauf aufmerksam, dass die Frage, ob die Corona-Sonderzahlung bei der Prüfung der amtsangemessenen Alimentation Berücksichtigung finden kann, umstritten sei. Angesichts des besonderen Charakters der Zahlung als Ausgleich für besondere Belastungen in der Corona-Pandemie und mit Blick auf den Ausschluss der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängerinnen und der obersten Besoldungsgruppen verwundere dies. Unter Verweis auf die Regelungen des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung und die vergleichbaren Gesetzentwürfe zur Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf den Beamtenbereich in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern werde dafür plädiert, die Corona-Sonderzahlung bei der Prüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation nicht zu berücksichtigen.

Aufgrund des weiterhin vorhandenen Ausschlusses der Versorgungsempfänger von der Corona-Sonderzahlung verweist der DGB auf die Vorschläge, die im entsprechendem Gesetzgebungsverfahren während der Beteiligung angebracht wurden.

Der DGB sehe weiterhin strukturellen Anpassungsbedarf der Alimentation der Beamtinnen und Beamten. Die Forderungen zur Abschaffung der Selbstbehalte in der Beihilfe, der freien Heilfürsorge und der Einführung einer pauschalen Beihilfe für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte werden erneut vorgetragen. Darüber hinaus werde die Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen für Polizei, Feuerwehr und Justiz gefordert. Es gebe in Bayern, Sachsen und Nordrhein-Westfalen bereits entsprechende Regelungen. Für die betroffenen Beamtinnen und Beamten ergäben sich daraus eine spürbare Verbesserung. In Bezug auf die Forderung nach der Ruhegehaltfähigkeit der Feuerwehrzulage bestehe Einigkeit zwischen den kommunalen Landesverbänden und den Gewerkschaften.

Um die Benachteiligung von Berufsfeuerwehrlern zu vermeiden, die Aufgaben in der Ausbildung oder den Leitstellen wahrnehmen, werde im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden eine Neuformulierung der Regelung des § 50 SHBesG gefordert, damit die Zahlung der Feuerwehrzulage nicht mehr auf den Einsatzdienst, sondern auf die Zugehörigkeit zur entsprechenden Laufbahn abstelle. Als Orientierung könne dazu die entsprechende Formulierung im Hamburgischen Besoldungsgesetz dienen.

Obwohl die Dynamisierung der Erschwerniszulagen begrüßt werde, sei es außerdem notwendig, einzelne Zulagen nach langer Zeit ohne Anpassung deutlich zu erhöhen, um den Wertverlust auszugleichen. Als Beispiele kämen die Taucherzulagen und die Notfallsanitäterzulage in Betracht.

Bewertung:

Die Entscheidung über die Annahme der Gesetzentwürfe zur Alimentation liegt in der Hand des Landtages. Es ist möglich, dass alle Gesetzgebungsverfahren, die die Alimentation betreffen, vor der Landtagswahl im Mai 2022 abgeschlossen sind, allerdings kann dies nicht mit vollständiger Gewissheit zugesichert werden, weil

die Ergebnisse der parlamentarischen Beratung noch offen sind. Zur Frage der Verfassungskonformität der schleswig-holsteinischen Besoldung in der Vergangenheit bleibt die gerichtliche Klärung im Wege des Vorlageverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht abzuwarten.

Der Hinweis des DGB auf die Erwähnung der Verständigung zwischen den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Landesregierung vom 25. November 2019 hat Eingang in die finale Fassung des Gesetzentwurfs gefunden.

In der finalen Fassung der Begründung des Gesetzentwurfs wurde darauf verzichtet, die Corona-Sonderzahlung bei der Prüfung der Verfassungskonformität einzubeziehen. Ein abweichendes Prüfergebnis ergibt sich dadurch nicht. Gleichwohl wird im Gesetzentwurf auf das verbesserte Besoldungsniveau hingewiesen, dass sich unter Berücksichtigung dieser Sonderzahlung ergibt.

Aufgrund der Zielrichtung der Corona-Sonderzahlung (vgl. Drs. 19/3557), der Anerkennung der durch Arbeitsleistung bzw. Dienst erzeugten zusätzlichen Belastung, ist eine Übertragung dieser steuerfreien Sonderzahlung auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger weder sachgerecht, noch vermittelbar. Die Frage der Gewährung einer Ersatzleistung, kann nicht Gegenstand dieses verkürzten Gesetzgebungsvorhabens sein, da lediglich die zügige Übernahme des Tarifabschlusses gewährleistet werden soll. Ebenso können auch weitere Vorschläge zur strukturellen Umgestaltung der Besoldung nicht Gegenstand des verkürzten Gesetzgebungsverfahrens sein und müssen daher ggf. in der folgenden Legislaturperiode in späteren Gesetzentwürfen aufgegriffen werden.

Der **Deutsche Beamtenbund** stimmt dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu. Die verfahrenstechnischen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Gesetzentwürfen zur Alimentation (vgl. Drs. 19/3557 und 19/3428) entsprechen dabei dem gegenüber den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen kommunizierten Verfahren. Der Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfs entspreche den Erfordernissen, die sich aus der Tarifeinigung vom 29. November 2021 und der Besoldungsstrukturreform ergeben. Die erstmalige Dynamisierung der Stellenzulagen und der festen Beträge

der Erschwerniszulagenverordnung und der Mehrarbeitsvergütungsverordnung werde begrüßt. Allerdings sei dieser Schritt überfällig, da bereits § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein von einer regelmäßigen Anpassung der Besoldung ausgehe. Nach Ansicht des dbb bestehe entsprechender Handlungsbedarf zur Dynamisierung der jährlichen Sonderzahlung und der vermögenswirksamen Leistungen.

Die fehlende Bereitschaft der Landesregierung zur Gewährung einer Einmalzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werde ausgesprochen kritisch gesehen. Hierzu wird auf die Stellungnahme des dbb zum Gesetzentwurf zur Corona-Sonderzahlung (vgl. Drucksache 19/3557) verwiesen. Sollte der Gesetzentwurf zur Corona-Sonderzahlung nicht entsprechend zugunsten der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger abgeändert werden, wäre eine solche Regelung im Rahmen des Entwurfs zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2022 vorzusehen. Eine Verzögerung gegenüber der tariflichen Corona-Sonderzahlung sei dabei hinzunehmen, da in diesem Fall auch kein Zeitdruck zur abgabefreien Gewährung einer entsprechenden Zahlung bestehe.

Aus Sicht dbb sei es ausgesprochen fraglich, ob die vorgesehenen besoldungsrechtlichen Regelungen im Einklang mit der Verfassung stehen. Diese Frage solle aber nicht im Rahmen des Entwurfs zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2022 geklärt werden, da die Übernahme der linearen Komponente des Tarifabschlusses grundsätzlich nicht in Frage gestellt werde. Stattdessen werde eine ausführliche Stellungnahme im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern (Drs. 19/3428) abgegeben.

Zuletzt wird angemerkt, dass die Korrektur des Abstands zur Tarifentwicklung und zur Nominallohnentwicklung im Jahr 2022 nicht durch eine Nachbesserung der Besoldung, sondern durch den Wegfall der Kürzung der Sonderzahlung aus dem 15-jährigen Betrachtungszeitraum entstehe. Zwar entspräche dies den

Berechnungsmodellen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ob dies moralisch vertretbar ist, sei eine maßgebende politische Entscheidung.

Bewertung:

Aufgrund der Zielrichtung der Corona-Sonderzahlung (vgl. Drs. 19/3557), der Anerkennung der durch Arbeitsleistung bzw. Dienst erzeugten zusätzlichen Belastung, ist eine Übertragung dieser steuerfreien Sonderzahlung auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger weder sachgerecht, noch vermittelbar. Die Frage der Gewährung einer Ersatzleistung kann nicht Gegenstand dieses verkürzten Gesetzgebungsvorhabens sein, da lediglich die zügige Übernahme des Tarifabschlusses gewährleistet werden soll.

Ebenso können auch weitere Vorschläge zur strukturellen Umgestaltung der Besoldung nicht Gegenstand des verkürzten Gesetzgebungsverfahrens sein und müssen daher ggf. in der folgenden Legislaturperiode in späteren Gesetzentwürfen aufgegriffen werden.

Die in der Parameterprüfung vorgenommene Betrachtung des Zeitraums von 15 Jahren entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und soll die Wirkung statistischer Ausreißer zu dämpfen. Der Wegfall des Kürzungseffekts aus dem Jahr 2007 ist in Bezug auf den Vergleich zur Tarifentwicklung dazu auch nicht der einzige Grund, weshalb die Parameterprüfung positiv ausfällt. Gleichermaßen wirken die lineare Komponente der Übertragung des Tarifabschlusses, die zusätzlichen strukturellen Erhöhungen um 0,4 % in 2021 und 0,6 % in 2022 und die vorgesehenen Familienergänzungszuschläge maßgeblich mit.

Der **Schleswig-Holsteinische Richterverband** begrüßt die zügige Übernahme des Tarifabschlusses und die Umsetzung der linearen Besoldungserhöhung um 0,6 % zum 01. Juni 2022 als Folge der Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen zur Verbesserung der Besoldungsstruktur aus dem Jahr 2019.

Vermisst werde jedoch eine angemessene Ausgleichsregelung für Pensionäre, da diese im Gegensatz zu den aktiv Beschäftigten nicht an der Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 € teilhaben würden. Die Ausklammerung der Versorgungsempfänger von einer ergänzenden (steuerpflichtigen) Einmalzahlung könne nicht mit dem Tarifergebnis selbst und/oder den steuerrechtlichen Vorgaben für die Corona-Sonderzahlung gerechtfertigt werden. Die Tarifvertragsparteien hätten eine Regelung für im Angestelltenverhältnis Beschäftigte getroffen. Eine Zuständigkeit für die Versorgungsempfänger ergebe sich daraus nicht; vielmehr sei der Dienstherr selbst in der Verantwortung, eine Lösung zu finden. Die linearen Besoldungserhöhungen könnten mit Blick auf die für 2022 und 2023 prognostizierten Inflationsraten über die Laufzeit des Tarifabschlusses von zwei Jahren hinweg nicht einmal den realen Werterhalt der Pension sichern. Die Pensionäre würden so von der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse abgekoppelt; dies sei nicht hinnehmbar.

Darüber hinaus seien die vorgesehenen Besoldungsverbesserungen durch den Gesetzentwurf zur Herstellung eines angemessenen Abstandes zur sozialen Grundsicherung (Drs. 19/3428) und die Übernahme des Tarifabschlusses nach wie vor nicht ausreichend, um eine amtsangemessene Besoldung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die die Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz erfüllt, herzustellen. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Parameterprüfung auf Grundlagen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts überzeuge nicht. Die wiederholt zu verzeichnende Abkoppelung der Beamtenbesoldung von der Entwicklung der Nominallöhne und der Tarifentwicklung entfalle in der Parameterprüfung allein aus statistischen Gründen. Da der maßgebliche 15-jährige Betrachtungszeitraum ab dem Jahr 2022 an das Jahr 2007 anknüpfe, flösse die Kürzung der Sonderzahlung in 2006 nicht mehr in die Vergleichsberechnung ein. Dies bedeute aber nicht, dass das Problem gelöst sei, erst recht nicht für die Vergangenheit.

In den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes sei weiterhin der Parameter „Systeminterner Besoldungsvergleich/Abstandsgebot“ verletzt. Die in Drs. 19/3428

vorgesehenen Familienergänzungszuschläge wirkten ausschließlich zugunsten der unteren Besoldungsgruppen. Eine folgerichtige, systemgerechte Anpassung für den höheren Dienst sei nicht vorgesehen, insoweit sei das verfassungsrechtlich garantierte Mindestabstandsgebot verletzt. Für den höheren Dienst bedürfe es zur Beibehaltung der Konkurrenzfähigkeit des Landes einer spürbaren Verbesserung.

Bewertung:

Eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung (vgl. Drs. 19/3557) für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird mit Blick auf die Regelung in § 3 Nr. 11a EStG und die Zielrichtung dieser Sonderzahlung abgelehnt. Diese liegt in der Anerkennung der durch Arbeitsleistung bzw. Dienst erzeugten zusätzlichen Belastung. Maßgeblich für die Bewertung ist das Ergebnis, dass sich in dem geschlossenen Tarifvertrag äußert. Die Einbeziehung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wäre vor diesem Hintergrund nicht vermittelbar. Die Frage der Gewährung einer Ersatzleistung, wie die geforderte steuerpflichtige Einmalzahlung als Ausgleich für Versorgungsempfänger, kann nicht Gegenstand dieses verkürzten Gesetzgebungsvorhabens sein, da lediglich die zügige Übernahme des Tarifabschlusses gewährleistet werden soll. Zur Frage der Verfassungskonformität der schleswig-holsteinischen Besoldung in der Vergangenheit bleibt die gerichtliche Klärung im Wege des Vorlageverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht abzuwarten.

Die Grundsatzfrage der Verfassungskonformität der Alimentation wurde im vorliegenden Gesetzentwurf geprüft. Für den Zeitraum ab 1. Dezember 2022 ergibt sich ausweislich des Prüfergebnisses nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine verfassungsgemäße Alimentation, da keiner der fünf Prüfparameter verletzt ist. Im Rahmen künftiger Gesetzgebungsvorhaben wird die schleswig-holsteinische Besoldung erneut überprüft, um festzustellen, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Die Einführung der Familienergänzungszuschläge (vgl. Drs. 19/3428) soll sicherstellen, dass in den unteren Besoldungsgruppen der Abstand von 15 % zur sozialen Grundsicherung eingehalten wird. Dabei wird auf die konkrete Einkommenssituation der Beamtin oder des Beamten und seines/ihrer Ehegatten, Lebenspartners bzw. des weiteren unterhaltspflichtigen Elternteils abgestellt. Der systeminterne Besoldungsvergleich nimmt die Abstände der Grundgehälter der einzelnen Besoldungsgruppen zueinander in den Blick. Familienbezogene Besoldungsbestandteile bleiben dabei außer Acht, sodass eine Verletzung dieses Parameters nicht ersichtlich ist. Weiterhin ist bei der Prüfung der Familienergänzungszuschläge ab dem dritten Kind die Besoldungsgruppe unbeachtlich.

Vorhaben zur strukturellen Umgestaltung der Besoldung können nicht Gegenstand dieses verkürzten Gesetzgebungsverfahrens zur Übertragung des Tarifabschlusses sein und müssen daher ggf. in der folgenden Legislaturperiode aufgegriffen werden.

Die **Neue Richtervereinigung** hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

H Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2022 in Schleswig-Holstein (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 – BVAnpG 2022)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2022

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern]**, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 17a wird die Angabe „Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2021“ durch die Angabe „Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2022“ ersetzt.

2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2022

(1) Ab 1. Juni 2022 erhöhen sich um 0,6 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die Stellenzulagen nach Anlage 8,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,

4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
 7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
 8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516).
- (2) Der Familienzuschlag wird um 0,6 % erhöht.
- (3) Die Anwärtergrundbeträge werden um 0,6 % erhöht.“

3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2.493,27	2.533,86	2.573,15	2.637,51	2.701,91	2.766,30	2.830,68	2.895,04			
A 7		2.582,64	2.639,14	2.694,00	2.775,02	2.856,01	2.937,05	2.994,87	3.052,74	3.110,62		
A 8		2.692,62	2.737,06	2.815,09	2.891,02	2.994,82	3.098,66	3.167,88	3.237,07	3.306,31	3.375,50	
A 9		2.852,67	2.894,45	2.977,98	3.059,31	3.170,08	3.280,90	3.357,03	3.433,25	3.509,40	3.585,57	
A 10		3.054,74	3.121,63	3.234,37	3.344,32	3.486,26	3.628,25	3.722,86	3.817,53	3.912,14	4.006,78	
A 11			3.483,80	3.598,34	3.709,96	3.818,72	3.964,19	4.061,12	4.158,50	4.257,51	4.356,54	4.455,55
A 12				3.906,78	4.045,70	4.181,23	4.316,90	4.434,92	4.552,96	4.671,01	4.790,34	4.910,50
A 13				4.360,39	4.513,07	4.661,93	4.808,58	4.938,36	5.068,11	5.197,84	5.327,65	5.457,40
A 14				4.582,01	4.790,40	4.997,98	5.200,88	5.369,14	5.537,46	5.705,72	5.873,98	6.042,28
A 15						5.597,34	5.826,06	5.993,16	6.155,84	6.377,86	6.599,88	6.821,89
A 16						6.174,10	6.441,50	6.637,69	6.828,73	7.085,49	7.342,26	7.599,02

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6821,89
B 2	7.923,87
B 3	8.390,40
B 4	8.879,02
B 5	9.439,62
B 6	9.969,01
B 7	10.483,94
B 8	11.020,65
B 9	11.687,05
B 10	13.172,57
B 11	14.289,89

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.749,95	6.227,77	7.051,96

Anlage 6**Familienzuschlag** (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
144,53	308,42

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 163,89 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 423,55 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8:

127,92

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

135,82

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)	
Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.267,18
A 9 bis A 11	1.344,56
A 12	1.512,84
A 13	1.546,53
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1.583,52

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,73	231,46
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	64,29	154,31
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 128,59
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,73	231,46
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	64,29	154,31
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 128,59
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	64,29	64,29
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	64,29	64,29
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 180,02	bis zu 180,02
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 64,29
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 64,29	bis zu 64,29
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		22,49
Buchstabe b		88,00
Nummer 2		97,80
§ 48		
A 6 bis A 9		154,31
A 10 und höher		192,88
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,51
von zwei Jahren		150,90
§ 49 Absatz 4		65,39

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	90,54
von zwei Jahren	150,90
§ 51	120,72
§ 52	38,58
§ 53	80,48
§ 54	115,69
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	206,77
der Besoldungsgruppe R 2	231,46
§ 56	261,56
§ 63	102,87
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkungen Nummer 5 und 6	243,69
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 6 1	42,00
	77,48
A 7 4,	130,22
	164,19
	5
A 9 1	312,72
A 13 4	217,86
	317,79
	10, 11, 12, 13
A 14 6	217,86
A 15 6	262,88
A 16 8	243,69
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1 1 bis 4	240,90
R 2 3 bis 6	240,90
R 3 3, 5	240,90
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw 1	104,95

“

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]**, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 17a die Angabe „1. Juni 2022“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“ ersetzt.
2. § 17a wird wie folgt gefasst:

„§ 17a Anpassung der Besoldung zum 1. Dezember 2022

- (1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich um 2,8 %
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. die Amtszulagen sowie die Stellenzulagen nach Anlage 8,
 3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes

vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),

7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,
8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes].

(2) Der Familienzuschlag wird um 2,8 % erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden um 50 Euro erhöht.“

3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 5

2. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2.563,08	2.604,81	2.645,20	2.711,36	2.777,56	2.843,76	2.909,94	2.976,10			
A 7		2.654,95	2.713,04	2.769,43	2.852,72	2.935,98	3.019,29	3.078,73	3.138,22	3.197,72		
A 8		2.768,01	2.813,70	2.893,91	2.971,97	3.078,67	3.185,42	3.256,58	3.327,71	3.398,89	3.470,01	
A 9		2.932,54	2.975,49	3.061,36	3.144,97	3.258,84	3.372,77	3.451,03	3.529,38	3.607,66	3.685,97	
A 10		3.140,27	3.209,04	3.324,93	3.437,96	3.583,88	3.729,84	3.827,10	3.924,42	4.021,68	4.118,97	
A 11			3.581,35	3.699,09	3.813,84	3.925,64	4.075,19	4.174,83	4.274,94	4.376,72	4.478,52	4.580,31
A 12				4.016,17	4.158,98	4.298,30	4.437,77	4.559,10	4.680,44	4.801,80	4.924,47	5.047,99
A 13				4.482,48	4.639,44	4.792,46	4.943,22	5.076,63	5.210,02	5.343,38	5.476,82	5.610,21
A 14				4.710,31	4.924,53	5.137,92	5.346,50	5.519,48	5.692,51	5.865,48	6.038,45	6.211,46
A 15						5.754,07	5.989,19	6.160,97	6.328,20	6.556,44	6.784,68	7.012,90
A 16						6.346,97	6.621,86	6.823,55	7.019,93	7.283,88	7.547,84	7.811,79

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.012,90
B 2	8.145,74
B 3	8.625,33
B 4	9.127,63
B 5	9.703,93
B 6	10.248,14
B 7	10.777,49
B 8	11.329,23
B 9	12.014,29
B 10	13.541,40
B 11	14.690,01

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.882,95	6.402,15	7.249,41

Anlage 6**Familienzuschlag** (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
148,58	317,06

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 168,48 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 435,41 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8:

131,50

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

139,62

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)	
Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.317,18
A 9 bis A 11	1.394,56
A 12	1.562,84
A 13	1.596,53
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1.633,52

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	118,97	237,94
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	66,09	158,63
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 132,19
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	118,97	237,94
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	66,09	158,63
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 132,19
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	66,09	66,09
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	66,09	66,09
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 185,06	bis zu 185,06
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 66,09
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 66,09	bis zu 66,09
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		23,12
Buchstabe b		90,46
Nummer 2		100,54
§ 48		
A 6 bis A 9		158,63
A 10 und höher		198,28
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		87,90
von zwei Jahren		155,13
§ 49 Absatz 4		67,22

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	93,08
von zwei Jahren	155,13
§ 51	124,10
§ 52	39,66
§ 53	82,73
§ 54	118,93
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	212,56
der Besoldungsgruppe R 2	237,94
§ 56	268,88
§ 63	105,75
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkungen Nummer 5 und 6	250,51
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 6 1	43,18
Nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	79,65
A 7 4,	133,87
5	168,79
A 9 1	321,48
A 13 4	223,96
10, 11, 12, 13	326,69
A 14 6	223,96
A 15 6	270,24
A 16 8	250,51
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1 1 bis 4	247,65
R 2 3 bis 6	247,65
R 3 3, 5	247,65
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw 1	107,89

“

Artikel 3**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2022**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern]**, wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „2,93“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Nummer 1 wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.

2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,93“ durch die Angabe „1,94“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,89“ durch die Angabe „2,91“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,45“ durch die Angabe „2,46“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „2,02“ durch die Angabe „2,03“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „2,02“ durch die Angabe „2,03“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,73“ durch die Angabe „1,74“ ersetzt.
 - fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,41“ durch die Angabe „1,42“ ersetzt.

- ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,24“ durch die Angabe „1,25“ ersetzt.
- hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,05“ durch die Angabe „1,06“ ersetzt.
- iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,86“ durch die Angabe „0,87“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,89“ durch die Angabe „2,91“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.

4. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

- (1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 1 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2022 vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]** entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.
- (2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juni 2022 um 65,50 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“
5. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,97“ durch die Angabe „0,98“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]**, wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,93“ durch die Angabe „3,01“ ersetzt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,72“ durch die Angabe „0,74“ ersetzt.

2. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,94“ durch die Angabe „1,99“ ersetzt.

3. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „2,99“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,46“ durch die Angabe „2,53“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „2,03“ durch die Angabe „2,09“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „2,03“ durch die Angabe „2,09“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,74“ durch die Angabe „1,79“ ersetzt.
 - fff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,42“ durch die Angabe „1,46“ ersetzt.
 - ggg) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „1,25“ durch die Angabe „1,29“ ersetzt.

- hhh) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „1,06“ durch die Angabe „1,09“ ersetzt.
- iii) In Nummer 3 Buchstabe c wird die Angabe „0,87“ durch die Angabe „0,89“ ersetzt.
- jjj) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „0,77“ durch die Angabe „0,79“ ersetzt.
- kkk) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „0,66“ durch die Angabe „0,68“ ersetzt.
- lll) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „0,55“ durch die Angabe „0,57“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „2,91“ durch die Angabe „2,99“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.

4. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nummer 2 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2022 vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]** entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Dezember 2022 um 67,33 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

5. In § 82a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,98“ durch die Angabe „1,01“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Juni 2022

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,69 Euro“ durch die Angabe „3,71 Euro“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „1,49 Euro“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „4,55 Euro“ durch die Angabe „4,58 Euro“ ersetzt.

In Nummer 2 wird die Angabe „1,25 Euro“ durch die Angabe „1,26 Euro“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,76 Euro“ durch die Angabe „2,78 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „11,45 Euro“ durch die Angabe „11,52 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „13,89 Euro“ durch die Angabe „13,97 Euro“ ersetzt.

cc) In Satz 1 wird die Angabe „17,26 Euro“ durch die Angabe „17,36 Euro“ ersetzt.

dd) In Satz 1 wird die Angabe „22,23 Euro“ durch die Angabe „22,36 Euro“ ersetzt.

- ee) In Satz 2 wird die Angabe „4,44 Euro“ durch die Angabe „4,47 Euro“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „60,36 Euro“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „2,04 Euro“ durch die Angabe „2,05 Euro“ ersetzt.
5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „17,26 Euro“ durch die Angabe „17,36 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „13,89 Euro“ durch die Angabe „13,97 Euro“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „102,26 Euro“ durch die Angabe „102,87 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „61,73 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „46,30 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „35,79 Euro“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „300,- Euro“ durch die Angabe „301,80 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „150,- Euro“ durch die Angabe „150,90 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „100,- Euro“ durch die Angabe „100,60 Euro“ ersetzt.

8. § 18 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „15,43 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Dezember 2022

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]**, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,71 Euro“ durch die Angabe „3,81 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1,50 Euro“ durch die Angabe „1,54 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4,58 Euro“ durch die Angabe „4,71 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1,26 Euro“ durch die Angabe „1,30 Euro“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,78 Euro“ durch die Angabe „2,86 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „11,52 Euro“ durch die Angabe „11,84 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „13,97 Euro“ durch die Angabe „14,36 Euro“ ersetzt.

- cc) In Satz 1 wird die Angabe „17,36 Euro“ durch die Angabe „17,84 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Satz 1 wird die Angabe „22,36 Euro“ durch die Angabe „22,99 Euro“ ersetzt.
 - ee) In Satz 2 wird die Angabe „4,47 Euro“ durch die Angabe „4,60 Euro“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „0,50 Euro“ wird durch die Angabe „0,51 Euro“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „60,36 Euro“ durch die Angabe „62,05 Euro“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „2,05 Euro“ durch die Angabe „2,11 Euro“ ersetzt.
5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „17,36 Euro“ durch die Angabe „17,85 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „13,97 Euro“ durch die Angabe „14,36 Euro“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „102,87 Euro“ durch die Angabe „105,75 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „61,73 Euro“ durch die Angabe „63,46 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „46,30 Euro“ durch die Angabe „47,60 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „36,00 Euro“ durch die Angabe „37,00 Euro“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „301,80 Euro“ durch die Angabe „310,25 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „150,90 Euro“ durch die Angabe „155,13 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „100,60 Euro“ durch die Angabe „103,42 Euro“ ersetzt.
8. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „15,43 Euro“ durch die Angabe „15,86 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Juni 2022

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4 13,67 Euro,

A 5 bis A 8 16,16 Euro,

A 9 bis A 12 22,18 Euro,

A 13 bis A 16 30,58 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,51 Euro“ durch die Angabe „20,63 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „25,40 Euro“ durch die Angabe „25,55 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „30,17 Euro“ durch die Angabe „30,35 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „35,26 Euro“ durch die Angabe „35,47 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „35,26 Euro“ durch die Angabe „35,47 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Dezember 2022

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom **[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]**, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4 14,05 Euro,

A 5 bis A 8 16,61 Euro,

A 9 bis A 12 22,80 Euro,

A 13 bis A 16 31,44 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,63 Euro“ durch die Angabe „21,21 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „25,55 Euro“ durch die Angabe „26,27 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „30,35 Euro“ durch die Angabe „31,20 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „35,47 Euro“ durch die Angabe „36,46 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „35,47 Euro“ durch die Angabe „36,46 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Artikel 1, 3, 5 und 7 dieses Gesetzes treten am 1. Juni 2022 in Kraft. Die Artikel 2, 4, 6 und 8 dieses Gesetzes treten am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2022 erhöht. Der Gesetzgeber hat nach § 17 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig anzupassen. Diese Verpflichtung konkretisiert das über Artikel 33 Absatz 5 GG verfassungsrechtlich gesicherte Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Dies umfasst die Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg.

Ausgehend von der Tarifeinigung am 29. November 2021 erfolgt die Vorlage dieses Gesetzentwurfs zur Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung nach einem verkürzten Beteiligungsverfahren im Einvernehmen mit den beteiligten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und den kommunalen Landesverbänden. Der Gesetzentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf die Übertragung der linearen Erhöhung. Die Übertragung der Corona-Prämie in Höhe von 1.300 € für die Beamtinnen und Beamten bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten. Die Verkürzung des Beteiligungsverfahrens ermöglicht eine zeitnahe Teilhabe der Beamtinnen und Beamten an der linearen Anpassung. In § 17b des Besoldungsgesetzes ist eine lineare Erhöhung der Besoldung zum 1. Juni 2022 um 0,6 % geregelt worden. Die lineare Erhöhung der Bezüge orientiert sich im Jahr 2022 an dieser Regelung und an dem Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder im Jahr 2022.

Die Tarifeinigung vom 29. November 2021 sieht bezüglich der Tarifentgelte der Anlage B zum TV-L eine Steigerung im Gesamtvolumen von 2,8 % für 2022 vor.

Vor diesem Hintergrund sieht dieser Gesetzentwurf im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

Lineare Erhöhung der Grundgehälter und der im Gesetzentwurf im Einzelnen aufgeführten weiteren Bezügebestandteile

- zum 1. Juni 2022 um 0,6 %
- zum 1. Dezember 2022 um 2,8 %

Für die Beamtenversorgung gilt diese Erhöhung entsprechend.

Die Anwärterbezüge werden zum 1. Dezember 2022 jeweils um 50 Euro erhöht.

2. Grundsatz der Amtsangemessenheit der Alimentation

Grundlage der Prüfung bilden zunächst die vom Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. - und 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. - aufgestellten Kriterien zur Frage der Verfassungskonformität der Alimentation. Im Weiteren wird der Prüfung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach den Entscheidungen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4 18 bzw. 2 BvL 6 17 - zu Grunde gelegt.

Die Prüfung der Verfassungskonformität beschränkt sich vorrangig auf die Wirkung der mit diesem Gesetz vorgesehenen Übertragung der linearen Anpassung aus der Tarifeinigung vom 29. November 2021 in Höhe von 2,8 % und der linearen Anpassung um 0,6 %. Für die Berechnungen auf Ebene der ersten Prüfungsstufe wurden die pauschalierenden Annahmen aus den o.a. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (u.a. jahresbezogene Indexbetrachtung, keine Einbeziehung von Einmalzahlungen, Sockeleffekten oder die Kürzung der Sonderzuwendung im Tarifbereich) übernommen. Im Ergebnis der Prüfungen ergab sich, dass mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen in 2022 von einer in der Höhe verfassungskonformen Besoldung und Beamtenversorgung in Schleswig-

Holstein auszugehen ist. In der Prüfungsstufe 1 ergab sich in den vorgenommenen Berechnungen kein unzulässiges Überschreiten in mehr als zwei von insgesamt fünf Parametern. Für das Jahr 2022 wurde in keinem Parameter ein Verstoß festgestellt. Der Abstand zur sozialen Grundsicherung wurde dabei gewahrt. Die Vermutung einer verfassungswidrigen Alimentation besteht damit nicht. Nachstehend wird das Ergebnis der Prüfung näher dargestellt.

Parameter: Abstand zur Tarifentwicklung

In einem ersten Schritt ist die Entwicklung zum Stand 31.12.2021 dargestellt.

Entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht gewählten pauschalen Betrachtung der Wirkung der allg. linearen Tarifsteigerungen ergibt sich folgendes Bild im Zeitraum von 2006 bis 2021:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand
	Bes	Tarif	Bes	Tarif			Besoldung
2006	0	0	100,000	100,000	0,000	0,000	0,00%
2007	0	0	100,000	100,000	5,080	-5,080	-5,35%
2008	2,9	2,9	102,900	102,900	5,080	-5,080	-5,19%
2009	3	3	105,987	105,987	5,080	-5,080	-5,03%
2010	1,2	1,2	107,259	107,259	5,080	-5,080	-4,97%
2011	1,5	1,5	108,868	108,868	5,080	-5,080	-4,89%
2012	1,7	1,9	110,718	110,936	5,080	-5,298	-5,01%
2013	2,45	2,65	113,431	113,876	5,080	-5,525	-5,10%
2014	2,75	2,95	116,550	117,235	5,080	-5,765	-5,17%
2015	1,9	2,1	118,765	119,697	5,080	-6,012	-5,29%
2016	2,1	2,3	121,259	122,450	5,080	-6,271	-5,40%
2017	1,8	2	123,442	124,899	5,080	-6,538	-5,52%
2018	2,35	2,35	126,342	127,834	5,080	-6,572	-5,42%
2019	3,01	3,01	130,145	131,682	5,080	-6,617	-5,29%
2020	3,12	3,12	134,206	135,791	5,080	-6,665	-5,16%
2021	1,29	1,29	135,937	137,542	5,080	-6,685	-5,11%
2021	0,4	0	136,481	137,542	5,080	-6,142	-4,67%

Der im maßgeblichen Zeitraum von 15 Jahren (Basisjahr 2006) errechnete Rückstand liegt unter der Höchstgrenze von 5 %.

Für die Anpassung in 2022 ergibt sich mit den ab 1.12.2022 vorgesehenen linearen Anpassungen um jeweils 2,8 % und der strukturellen Erhöhung in der Besoldung um 0,6 % zum 1.6.2022 (somit zusammen vereinfachend in der Besoldung mit 3,4 % gerechnet) folgendes Bild für den Zeitraum von 2007 bis 2022:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indextdiff.	Rückstand
	Bes	Tarif	Bes	Tarif			Besoldung
2007	0	0	100,000	100,000	5,080	-5,080	-5,35%
2008	2,9	2,9	102,900	102,900	5,080	-5,080	-5,19%
2009	3	3	105,987	105,987	5,080	-5,080	-5,03%
2010	1,2	1,2	107,259	107,259	5,080	-5,080	-4,97%
2011	1,5	1,5	108,868	108,868	5,080	-5,080	-4,89%
2012	1,7	1,9	110,718	110,936	5,080	-5,298	-5,01%
2013	2,45	2,65	113,431	113,876	5,080	-5,525	-5,10%
2014	2,75	2,95	116,550	117,235	5,080	-5,765	-5,17%
2015	1,9	2,1	118,765	119,697	5,080	-6,012	-5,29%
2016	2,1	2,3	121,259	122,450	5,080	-6,271	-5,40%
2017	1,8	2	123,442	124,899	5,080	-6,538	-5,52%
2018	2,35	2,35	126,342	127,834	5,080	-6,572	-5,42%
2019	3,01	3,01	130,145	131,682	5,080	-6,617	-5,29%
2020	3,12	3,12	134,206	135,791	5,080	-6,66519	-5,16%
2021	1,69	1,29	136,474	137,542	5,080	-6,148	-4,68%
2022	3,4	2,8	141,114	141,394	0,000	-0,280	-0,20%

Für das Jahr 2022 ergibt sich ein deutliches Unterschreiten der Höchstgrenze von 5 % bzw. ein nur noch sehr geringer Rückstand der Besoldungsentwicklung. Neben den strukturellen Verbesserungen in der Besoldung ergibt sich dieses rechnerisch

aus dem Basisjahr 2007 mit dem Basisindex 100, auf dem der maßgebende Betrachtungszeitraum von 15 Jahren aufbaut. Mit dem Basisindex 100 entfällt der Effekt der Kürzung der Sonderzahlung in der Besoldung dauerhaft. Damit entfällt auch die bis dahin bestehende Unwucht in der Berechnungsmethodik aufgrund des Ausblendens der Kürzung der Sonderzahlungen im Tarifbereich im Zuge der Umstellung auf den TV-L. Dieser Parameter bewegt sich damit zweifelsfrei im verfassungskonformen Bereich.

Parameter: Nominallohnentwicklung

Zum Zeitpunkt des Tarifabschlusses und der Erarbeitung des Gesetzentwurfs ist nur die Nominallohnentwicklung bis Ende 3. Quartal 2021 bekannt. Für die Gesamtwirkung in 2021 und insbesondere für 2022 müssen Erwartungsgrößen unterstellt werden. Für das Jahr 2021 ergab sich unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis Ende des 3. Quartals zunächst folgendes Bild:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Rückstand
	Bes	Nom	Bes	Nomindex			Besoldung
2006			100,0	100,0	0,000	0,000	0,00%
2007		1,2	100,0	101,2	5,080	-6,280	-6,62%
2008	2,9	3,1	102,9	104,3	5,080	-6,517	-6,66%
2009	3	1,3	106,0	105,7	5,080	-4,787	-4,74%
2010	1,2	1,9	107,3	107,7	5,080	-5,523	-5,41%
2011	1,5	2,4	108,9	110,3	5,080	-6,499	-6,26%
2012	1,7	3,9	110,7	114,6	5,080	-8,949	-8,47%
2013	2,45	1,9	113,4	116,8	5,080	-8,414	-7,77%
2014	2,75	2,3	116,6	119,5	5,080	-7,980	-7,16%
2015	1,9	2,6	118,8	122,6	5,080	-8,871	-7,80%
2016	2,1	2,4	121,3	125,5	5,080	-9,319	-8,02%
2017	1,8	2,6	123,4	128,8	5,080	-10,399	-8,79%
2018	2,35	2,9	126,3	132,5	5,080	-11,232	-9,26%
2019	3,01	2,4	130,1	135,7	5,080	-10,609	-8,48%

2020	3,12	0,6	134,2	136,5	5,080	-7,363	-5,70%
2021*)	1,29	4,1	135,9	142,1	5,080	-11,227	-8,58%
2021	0,4	0	136,5	142,1	5,080	-11,227	-8,13%

*) Wert der Nominallohnentwicklung 3. Quartal 2021 (lt. Information Statistisches Amt).

Die Berechnung ergibt, dass der Rückstand zur Nominallohnentwicklung von 8,13 % die zulässige Höchstgrenze von 5 % überschreitet. Dies führt im Ergebnis zu einem Verstoß in diesem Parameter.

Für das Jahr 2022 kann derzeit nur eine Abschätzung In Bezug auf die Nominallohnentwicklung vorgenommen werden. Eine Fortschreibung des für 2021 ermittelten hohen Nominallohnanstiegs wird als nicht realistisch bewertet. Es wird daher hier von einem Gleichklang der Entwicklung mit jeweils 3,4 % ausgegangen.

	Prozentuale Steigerung	Nom	Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indextdiff.	Rückstand
	Bes		Bes	Nomindex			Besoldung
2007			100,0	100,0	5,080	-5,080	-5,35%
2008	2,9	3,1	102,9	103,1	5,080	-5,280	-5,40%
2009	3	1,3	106,0	104,4	5,080	-3,533	-3,50%
2010	1,2	1,9	107,3	106,4	5,080	-4,246	-4,16%
2011	1,5	2,4	108,9	109,0	5,080	-5,191	-5,00%
2012	1,7	3,9	110,7	113,2	5,080	-7,591	-7,19%
2013	2,45	1,9	113,4	115,4	5,080	-7,029	-6,49%
2014	2,75	2,3	116,6	118,0	5,080	-6,564	-5,89%
2015	1,9	2,6	118,8	121,1	5,080	-7,418	-6,53%
2016	2,1	2,4	121,3	124,0	5,080	-7,831	-6,74%
2017	1,8	2,6	123,4	127,2	5,080	-8,872	-7,50%
2018	2,35	2,9	126,3	130,9	5,080	-9,661	-7,97%
2019	3,01	2,4	130,1	134,1	5,080	-9,000	-7,20%

2020	3,12	0,6	134,2	134,9	5,080	-5,744	-4,45%
2021	1,69	4,1	136,5	140,4	5,080	-9,006	-6,85%
2022*)	3,4	3,4	141,1	145,2	0,000	-4,059	-2,88%

*) Annahme Gleichklang Nominallohn- und Besoldungssteigerung

Für das Jahr 2022 ergibt sich ein Unterschreiten der Höchstgrenze von 5 %. Dieses ergibt sich rechnerisch aus dem Basisjahr 2007 mit dem Basisindex 100, auf dem der maßgebende Betrachtungszeitraum von 15 Jahren aufbaut. Wie bereits zum Vergleich mit der Tarifentwicklung ausgeführt, entfällt mit dem Basisindex 100 der Effekt der Kürzung der Sonderzahlung dauerhaft. Aufgrund des Herauswachsens aus dem maßgeblichen Betrachtungszeitraum bewegt sich dieser Parameter damit im verfassungskonformen Bereich. Eine weitergehende Staffelpflichtprüfung kann erst in der Zukunft vorgenommen werden. Sofern sich z.B. im Rahmen eines folgenden Besoldungsanpassungsgesetzes ergibt, dass für 2022 ein einmaliges Unterschreiten der 5 % Grenze gegeben war, so würde sich die Betrachtung dieses Jahres als „Ausreißer“ ergeben. Diese Frage kann jedoch nur rückschauend Gegenstand einer zukünftigen Prüfung sein. Von daher erfüllt dieser Parameter in 2022 in Anforderungen an die Verfassungskonformität.

Parameter Verbraucherpreisentwicklung

Grundlage bildet entgegen der früheren hilfswisen Bezugnahme auf den Bundesindex der nach der amtlichen Statistik für Schleswig-Holstein ermittelte Verbraucherpreisindex. Für das Jahr 2021 wird der vom Statistischen Amt für November 2021 zum Vergleichsmonat November 2020 veröffentlichte Wert von 4,7 % als fiktiver Jahreswert 2021 übernommen.

Aufgrund der seit einigen Jahren sehr geringen Preissteigerungen ergibt sich bei diesem Parameter trotz der in 2021 deutlich erhöhten Inflationsrate weiterhin ein Vorsprung der Besoldungsentwicklung und damit ein klares Unterschreiten der Höchstgrenze eines Rückstandes von 5 % in dem maßgeblichen Zeitraum von 15 Jahren. Für das Jahr 2021 ergab sich folgende Entwicklung:

	Prozentuale Steigerung		Indexberechnung		Abzug SZG ab 2007	Indexdiff.	Abstand Besoldung
	Bes	VPI	Bes	VPI			
2006			100,000	100,000	0,000	0,000	0,00%
2007	0	2,3	100,000	102,300	5,080	-7,380	-7,77%
2008	2,9	2,6	102,900	104,960	5,080	-7,140	-7,30%
2009	3	0,3	105,987	105,275	5,080	-4,368	-4,33%
2010	1,2	1,1	107,259	106,433	5,080	-4,254	-4,16%
2011	1,5	2,1	108,868	108,668	5,080	-4,880	-4,70%
2012	1,7	2	110,718	110,841	5,080	-5,203	-4,92%
2013	2,45	1,5	113,431	112,504	5,080	-4,153	-3,83%
2014	2,75	0,9	116,550	113,516	5,080	-2,046	-1,84%
2015	1,9	0,3	118,765	113,857	5,080	-0,172	-0,15%
2016	2,1	0,5	121,259	114,426	5,080	1,753	1,51%
2017	1,8	1,8	123,442	116,486	5,080	1,876	1,58%
2018	2,35	1,9	126,342	118,699	5,080	2,563	2,11%
2019	3,01	1,4	130,145	120,361	5,080	4,705	3,76%
2020	3,12	-0,3	134,206	120,000	5,080	9,126	7,07%
2021	1,29	4,7	135,937	125,640	5,080	5,217	3,99%
2021	0,4	0	136,481	125,640	5,080	5,761	4,38%

Da die Verbraucherpreisentwicklung für 2022 nicht feststeht, ist für die Betrachtung eine Annahme zu treffen. Hierzu wird der für 2021 zu Grunde gelegte Wert von 4,7 % fortgeschrieben, auch wenn sich diesbezüglich aufgrund der besonderen Effekte in 2021 voraussichtlich eine für die Verbraucherseite günstigere Entwicklung ergeben dürfte. So ergibt sich z.B. nach der auf der Internetseite „Statista“ dargestellten Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsinstitute nur eine Steigerungsrate von 2,5 %. Für die auf Ebene der 1. Prüfungsstufe nur erforderliche vereinfachende Berechnungsweise werden die Anhebung um 0,6 % zum 1. Juni 2022 und 2,8 % zum 1. Dezember 2022 kumuliert und mit 3,4 % fortgerechnet.

	Prozentuale Steigerung		(Hilfsrechnung)		Indexberechnung		Indexdiff.	Abstand
	Bes	VPI	Bes	VPI	Bes	VPI		Besoldung
2007	-5,08	2,3	0,9492	1,023	100,000	100,000	0,000	0,00%
2008	2,9	2,6	1,029	1,026	102,900	102,600	0,300	0,29%
2009	3	0,3	1,03	1,003	105,987	102,908	3,079	2,91%
2010	1,2	1,1	1,012	1,011	107,259	104,040	3,219	3,00%
2011	1,5	2,1	1,015	1,021	108,868	106,225	2,643	2,43%
2012	1,7	2	1,017	1,02	110,718	108,349	2,369	2,14%
2013	2,45	1,5	1,0245	1,015	113,431	109,974	3,457	3,05%
2014	2,75	0,9	1,0275	1,009	116,550	110,964	5,586	4,79%
2015	1,9	0,3	1,019	1,003	118,765	111,297	7,468	6,29%
2016	2,1	0,5	1,021	1,005	121,259	111,853	9,405	7,76%
2017	1,8	1,8	1,018	1,018	123,442	113,867	9,575	7,76%
2018	2,35	1,9	1,0235	1,019	126,342	116,030	10,312	8,16%
2019	3,01	1,4	1,0301	1,014	130,145	117,655	12,491	9,60%
2020	3,12	3,12	1,0312	1,031	134,206	121,326	12,880	9,60%
2021*)	1,69	4,7	1,0169	1,047	136,474	127,028	9,446	6,92%
2022**)	3,4	4,7	1,034	1,047	141,114	132,998	8,116	5,75%

*) Verbraucherpreissteigerung lt. Angabe Statistisches Amt - Stand November 2021

***) Fortschreibung Verbraucherpreise Angabe 2021

Im Ergebnis ergibt sich weiterhin ein deutlicher Vorsprung der Besoldungsentwicklung gegenüber der Entwicklung der Verbraucherpreise. Damit erfüllt dieser Parameter die Anforderungen an die Verfassungskonformität.

Parameter: Systeminterner Besoldungsvergleich/Abstandsgebot

a) Allgemeines Abstandsgebot

Nach der Berechnungsmethodik des Bundesverfassungsgerichts ist hier die Frage zu prüfen, ob die Abstände zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen sich in einem Zeitraum von 5 Jahren um mehr als 10 % verringert haben. Maßgeblich ist damit das prozentuale Verhältnis und nicht der absolute Abstand der Besoldungsgruppen. Die

Betrachtung der Besoldungsabstände ergibt für die Jahre 2021 und 2022 keinen Verstoß gegen die maßgebliche Höchstgrenze von 10 % in dem Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2021.

Der Vergleich über mehrere Besoldungsgruppen hinweg lässt sich in vielfältigen Vergleichspaaren abbilden. Beispielhaft wird in der Anlage 1 zur Gesetzesbegründung für das Jahr 2021 (Vergleichsjahr 2016) ein Vergleich der einzelnen Besoldungsgruppen zu der jeweils niedrigeren Besoldungsgruppe und zur untersten Besoldungsgruppe A 4 über alle Besoldungsordnungen hinweg dargestellt. Hierbei wird auf das Jahresbrutto aus Grundgehalt, allgemeiner Stellenzulage und Sonderzahlung abgestellt und es werden unterjährige Anpassungen berücksichtigt. Für 2022 (vgl. Anlage 2 der Gesetzesbegründung) ergibt sich mit den linearen Anpassungen um 0,6 % und 2,8 % keine weitere Veränderung in den Relationen zwischen den Besoldungsgruppen, da die prozentuale lineare Anpassung für alle Besoldungsgruppen gleich übernommen wurde. Auch bei einer Einbeziehung der nicht zum Kern der Alimentation zählenden Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro ergibt sich allein bezogen auf das Jahr 2022 lediglich ein geringer prozentualer Nivellierungseffekt, der nur in diesem Jahr wirkt. Ohne die Einbeziehung der Corona-Sonderzahlung ist dieser Effekt noch geringer. Insgesamt bleibt die Veränderung gegenüber dem Bezugsjahr 2017 deutlich unter der Höchstgrenze von 10 %.

Im Ergebnis erfüllt damit dieser Parameter die Anforderungen an die Verfassungskonformität.

b) Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. -, Rdnr. 93 ff. – folgt aus dem Alimentationsgrundsatz, dass die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau ausweisen muss. „Dabei ist zu prüfen, ob ein solcher Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 vom Hundert über dem sozialhilferechtlichen

Bedarf läge.“ Diese Grundaussage wurde mit den Entscheidungen vom 4. Mai 2020 aufgegriffen und konkretisiert.

Dieser Rechtsprechung wird mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur angemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“ (Drs. 19/3428) Rechnung getragen. Der vorliegende Gesetzentwurf baut entsprechend darauf auf. Wegen der Einzelheiten wird auf die Drs. 19/3428 verwiesen. Unabhängig davon wird unter Berücksichtigung der hier geregelten Besoldungsanpassung eine Aktualisierung der Berechnungen mit Wirkung ab 1. Dezember 2022 vorgenommen. Die Werte, die aufgrund neuer vorliegender Daten von den Berechnungen der Drs. 19/3428 abweichen, werden zusätzlich erläutert.

aa) Vergleich von Besoldung und Grundsicherung bei einem Kind

Für die Besoldung sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen, der Familienzuschlag der Stufe 2, der Familienergänzungszuschlag und die Sonderzahlung der niedrigsten Besoldungsgruppe und Eingangsstufe zu berücksichtigen (A 6, Stufe 2). Davon abzuziehen sind die Steuern der Steuerklasse III und die Kosten einer beihilfeergänzenden privaten Krankenversicherung. Zuletzt ist das Kindergeld hinzuzurechnen. Die Grundsicherung beinhaltet die Regelbedarfe für zwei verheiratete Erwachsene, den über 18 Jahre gewichteten Regelbedarf für ein Kind, die Unterkunfts- und Heizkosten, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Sozialtarife und weitere Leistungen (Rundfunkbeitrag, Kosten der Kinderbetreuung). Die von der Drs. 19/3428 abweichenden Werte ergeben sich auf der Besoldungsseite durch die Regelung der linearen Anpassungen zum 1. Juni und 1. Dezember 2022 und die Gewährung der Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 €. Auf der Grundsicherungsseite sind die gesetzlich festgelegten Werte der Regelbedarfe für das Jahr 2022 zu berücksichtigen. Sie ersetzen die noch in Drs. 19/3428 angegebenen Werte, die eine Fortschreibung der Werte für 2021 um pauschal 3 % unterstellten. Darüber hinaus konnten genauere Werte für die Unterkunfts- und Heizkosten durch eine Abfrage der 95%-Perzentil-Werte bei der Bundesagentur für Arbeit ermittelt und für 2022 anhand der durchschnittlichen Steigerungsrate fortgerechnet werden. Die Erhöhung des monatlichen Rundfunkbeitrags auf 18,36 € wurde abgebildet. Für den Bereich der Sozialtarife

wurde auf die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2019 zurückgegriffen; maßgebend ist hier die Höhe der monatlichen Ausgaben Arbeitsloser für Kultur- und Freizeitdienstleistungen in Höhe von 22,00 €. Die Erhöhung der Besoldung erfordert zudem eine Nachberechnung der Kinderbetreuungskosten, die Berechnungsweise folgt der Systematik der Drs. 19/3428.

Alimentation 2022 Besoldungsgruppe A 6		Grundsicherungsniveau 2022	
Grundgehalt Stufe 2	30.756,96 €	Regelleistung zwei Erwachsene	9.696,00 €
Amtszulage	518,16 €	Regelleistung 1. Kind	3.801,33 €
Familienzuschlag Stufe 2	3.804,72 €	Bedarf für Bildung und Teilhabe	813,48 €
Familienergänzungszuschlag nach Anlage 10 SHBesG	3.444,00 €	Kinderbetreuung	321,41 €
Allgemeine Stellenzulage	277,44 €	Unterkunftskosten inkl. Heizkosten	11.988,00 €
Sonderzahlung Grundbetrag	660,00 €	Rundfunkbeitrag	220,32 €
Sonderzahlung Kinderkomponente	400,00 €	Sozialtarife und weitere Leistungen	264,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge	39.861,28 €	Summe	27.104,54 €
Lohnsteuer Klasse III	2.604,00 €		
Kosten Krankenversicherung	7.212,00 €		
Kindergeld	2.628,00 €		
Nettosumme	32.673,28 €		
Verhältnis Besoldung/Grundsicherung	120,55 %		115%
			31.170,22 €

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich, dass das Abstandsgebot von 15 % zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung bei Beamtenfamilien mit einem Kind deutlich eingehalten wird. Darüber hinaus führt die Gewährung der Corona-Sonderzahlung zu einem deutlich erhöhten Besoldungsniveau Jahr 2022, auch wenn die Corona-Sonderzahlung als besondere Besoldungsleistung in dieser Prüfung keine Berücksichtigung findet.

bb) Vergleich von Besoldung und Grundsicherung bei zwei Kindern

Für die Besoldung sind das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen, der Familienzuschlag der Stufe 3, der Familienergänzungszuschlag und die Sonderzahlung der niedrigsten Besoldungsgruppe und Eingangsstufe zu berücksichtigen (A 6, Stufe 2). Davon abzuziehen sind die Steuern der Steuerklasse

III und die Kosten einer beihilfeergänzenden privaten Krankenversicherung. Zuletzt ist das Kindergeld hinzuzurechnen. Die Grundsicherung beinhaltet die Regelbedarfe für zwei verheiratete Erwachsene, den über 18 Jahre gewichteten Regelbedarf für zwei Kinder, die Unterkunfts- und Heizkosten, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Sozialtarife und weitere Leistungen (Rundfunkbeitrag, Kosten der Kinderbetreuung). Die vorgenannten Ausführungen zu den von der Drs. 19/3428 abweichenden Rechengrößen gelten entsprechend.

Alimentation 2022 Besoldungsgruppe A 6		Grundsicherungsniveau 2022	
Grundgehalt Stufe 2	30.756,96 €	Regelleistung zwei Erwachsene	9.696,00 €
Amtszulage	518,16 €		
Familienzuschlag Stufe 3	5.826,48 €	Regelleistung zwei Kinder	7.602,67 €
Familienergänzungszuschlag nach Anlage 10 SHBesG	5.292,00 €		
Allgemeine Stellenzulage	277,44 €	Bedarf für Bildung und Teilhabe	1.626,96 €
Sonderzahlung Grundbetrag	660,00 €		
Sonderzahlung Kinderkomponente	800,00 €	Kinderbetreuung	370,31 €
Jahresbruttogesamtbezüge	44.131,04 €	Unterkunftskosten inkl. Heizkosten	13.764,00 €
Lohnsteuer Klasse III	3.966,00 €		
Kosten Krankenversicherung	5.592,00 €	Rundfunkbeitrag	220,32 €
Kindergeld	5.256,00 €	Sozialtarife und weitere Leistungen	264,00 €
Summe	39.829,04 €	Summe	33.712,87 €
Verhältnis Besoldung/Grundsicherung	118,14%		115% 38.769,81 €

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich, dass das Abstandsgebot von 15 % zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung bei Beamtenfamilien mit zwei Kindern ebenfalls deutlich eingehalten wird. Darüber hinaus führt die Gewährung der Corona-Sonderzahlung zu einem deutlich erhöhten Besoldungsniveau im Jahr 2022, auch wenn die Corona-Sonderzahlung als besondere Besoldungsleistung in dieser Prüfung keine Berücksichtigung findet.

cc) Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum bei drei oder mehr Kindern

In der Entscheidung vom 4. Mai 2020 zur Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamter – 2 BvL 6/17 – hat das Bundesverfassungsgericht die Kriterien zur Prüfung

der Besoldung, die Beamtinnen und Beamten mit drei oder mehr Kindern erhalten, weiter konkretisiert. Dabei ist ab dem dritten Kind eine Nettomehrbesoldung zu gewähren, die 15 % über demjenigen Differenzbetrag liegt, den eine fünfköpfige Familie für das dritte Kind als Grundsicherungsleistungen erhält. Entsprechendes gilt für die vierten und weiteren Kinder.

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur angemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“ (Drs. 19/3428) wird dieser Rechtsprechung Rechnung getragen. Der vorliegende Gesetzentwurf baut entsprechend darauf auf. Wegen der Einzelheiten wird auf die Drs. 19/3428 verwiesen. Unabhängig davon wird unter Berücksichtigung der hier geregelten Besoldungsanpassung eine Aktualisierung der Berechnungen mit Wirkung ab 1. Dezember 2022 vorgenommen.

Für die Besoldung sind das Grundgehalt der Endstufe, Amts- und Stellenzulagen, der Familienzuschlag, der Familienergänzungszuschlag und die Sonderzahlung zu berücksichtigen. Als Vergleichsgruppe wird nach der Systematik der Drs. 19/3428 die Besoldungsgruppe A 13 herangezogen. Abzuziehen sind die Steuern der Steuerklasse III und die Kosten einer beihilfeergänzenden privaten Krankenversicherung. Zuletzt ist das Kindergeld hinzuzurechnen. Die Grundsicherung beinhaltet die Regelbedarfe für zwei verheiratete Erwachsene, den über 18 Jahre gewichteten Regelbedarf für die vorhandenen Kinder, die Unterkunfts- und Heizkosten, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Sozialtarife und weitere Leistungen (Rundfunkbeitrag, Kosten der Kinderbetreuung). Die vorgenannten Ausführungen zu den von der Drs. 19/3428 abweichenden Rechengrößen gelten entsprechend. Im Gegensatz zu den Prüfungen unter aa) und bb) muss hier eine Vergleichsbetrachtung zwischen der Alimentation einer Beamtenfamilie mit zwei Kindern und der Alimentation einer Beamtenfamilie mit drei und mehr Kindern angestellt werden. Dabei gilt es zu prüfen, ob ab dem dritten Kind eine Nettomehrbesoldung pro Kind gewährt wird, die einen Abstand von 15 % zum entsprechenden Grundsicherungsbetrag aufweist. Die nachfolgende Übersicht stellt die maßgeblichen Grundsicherungsbeträge für die dritten und weiteren Kinder dar:

Sozialrechtlicher Bedarf 2022	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Regelbedarf, gewichtet	3.801,33 €	3.801,33 €
Unterkunfts- und Heizkosten	1.380,00 €	1.380,00 €
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	813,48 €	813,48 €
Bedarf für Kinderbetreuung	1.140,87 €	1.140,87 €
Summe	7.135,68 €	7.135,68 €
115%	8.206,04 €	8.206,04 €

Als nächster Prüfungsschritt wird die Nettoalimentation einer vierköpfigen Familie mit der einer fünfköpfigen Familie verglichen:

Alimentation 2022, 2 Kinder	
BesGr. A 13, verheiratet	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	67.322,52 €
Amtszulage	0,00 €
Familienzuschlag, Stufe 3	5.826,48 €
Allgemeine Stellungzulage	1.206,48 €
Sonderzahlung:	800,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge	75.155,48 €
Lohnsteuer Klasse III	12.808,00 €
Kosten Krankenversicherung	5.592,00 €
Kindergeld	5.256,00 €
Summe (Nettoalimentation)	62.011,48 €

Alimentation 2022, 3 Kinder	
BesGr. A 13, verheiratet	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	67.322,52 €
Amtszulage	0,00 €
Familienzuschlag, Stufe 4	11.051,40 €
Familienergänzungszuschlag 3. Kind	3.120,00 €
Allgemeine Stellungzulage	1.206,48 €
Sonderzahlung:	1.200,00 €
Jahresbruttogesamtbezüge	83.900,40 €
Lohnsteuer Klasse III	15.756,00 €
Kosten Krankenversicherung	5.340,00 €
Kindergeld	7.956,00 €
Summe (Nettoalimentation)	70.760,40 €
Nettomehrbetrag	8.748,92 €

Aus den Übersichten geht hervor, dass der erforderliche Nettomehrbetrag bei einer Beamtenfamilie mit 3 Kindern erreicht wird. Darüber hinaus führt die Gewährung der Corona-Sonderzahlung zu einem deutlich erhöhten Besoldungsniveau im Jahr 2022, auch wenn die Corona-Sonderzahlung als besondere Besoldungsleistung in dieser Prüfung keine Berücksichtigung findet.

Als letzter Prüfungsschritt soll exemplarisch die Nettoalimentation einer fünfköpfigen Familie mit der einer sechsköpfigen Familie verglichen werden:

Alimentation 2022, 3 Kinder		Alimentation 2022, 4 Kinder	
BesGr. A 13, verheiratet	jährl.	BesGr. A 13, verheiratet	jährl.
Grundgehalt (brutto) Endstufe	67.322,52 €	Grundgehalt (brutto) Endstufe	67.322,52
Amtszulage	0,00 €	Amtszulage	0,00 €
Familienzuschlag, Stufe 4	11.051,40 €	Familienzuschlag, Stufe 5	16.276,32
Familienergänzungszuschlag 3. Kind	3.120,00 €	Familienergänzungszuschlag 4. Kind	7.500,00
Allgemeine Stellungzulage	1.206,48 €	Allgemeine Stellungzulage	1.206,48
Sonderzahlung:	1.200,00 €	Sonderzahlung:	1.600,00
Jahresbruttogesamtbezüge	83.900,40 €	Jahresbruttogesamtbezüge	93.905,32
Lohnsteuer Klasse III	15.756,00 €	Lohnsteuer Klasse III	19.176,00
Kosten Krankenversicherung	5.340,00 €	Kosten Krankenversicherung	5.592,00
Kindergeld	7.956,00 €	Kindergeld	10.956,00
Summe (Nettoalimentation)	70.760,40 €	Summe (Nettoalimentation)	80.093,32
Nettomehrbetrag	8.748,92 €	Nettomehrbetrag	9.332,92

Auch in diesem Fall ist der geforderte Abstand zum Grundsicherungsniveau erfüllt. Darüber hinaus führt die Gewährung der Corona-Sonderzahlung zu einem deutlich erhöhten Besoldungsniveau im Jahr 2022, auch wenn die Corona-Sonderzahlung als besondere Besoldungsleistung in dieser Prüfung keine Berücksichtigung findet.

dd) Fazit

Die schleswig-holsteinische Besoldung erfüllt im Jahr 2022 das Mindestabstandsgebot zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung.

Parameter: Vergleich mit dem Durchschnitt der anderen Länder

Es ergab sich wie auch bei den in der Vergangenheit vorgenommenen Berechnungen (vgl. Umdruck 18/4510 auf S. 8/9) in dem durchgeführten Vergleich der Jahresgehälter 2021 kein Verstoß gegen die Höchstgrenze eines Rückstandes der Besoldung in Schleswig-Holstein von 10 % zum Länderdurchschnitt. Das Besoldungsniveau des Landes Schleswig-Holstein bewegte sich im Vergleich zum Bund-/Länderdurchschnitt für 2021 je nach Besoldungsgruppe in Bezug auf die monatlichen Endgrundgehälter in einer Spanne von 98 % bis 99,1 %. Auf Jahresbasis und unter Berücksichtigung einer vierköpfigen Familie ergaben sich Werte zwischen ca. 96,7 % und 98,9 % und unter Einbeziehung der Sonderzahlung von 98,6 % bis 100,3 %. Sofern – wie erwartet - auch in den anderen Ländern für 2022 eine gleichgerichtete Übernahme des Tarifabschlusses in den Beamtenbereich erfolgt, wird sich an diesem Verhältnis nichts Wesentliches verändern. Die

Betrachtung der Abweichung zum Medianwert liefert ein vergleichbares Ergebnis. Das Besoldungsniveau des Landes Schleswig-Holstein bewegte sich um Vergleich zum Bund-/Länder-Medianwert für 2021 je nach Besoldungsgruppe in Bezug auf die monatlichen Endgrundgehälter in einer Spanne von 97,75 % bis 100,97 %. Es ergab sich kein Verstoß gegen die Höchstgrenze eines Rückstandes der Besoldung in Schleswig-Holstein von 10 % zum Bund-/Länder-Medianwert. Die strukturelle Erhöhung um 0,6 % zum 1.6.2022 führt voraussichtlich zu einer leichten Verbesserung im Bund-/Ländervergleich. Gleichwohl ist auch hier die Entwicklung, insbesondere in den Ländern, die bislang weiter unter dem Durchschnitt liegen, zu beobachten.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nach den Kriterien der Prüfungsstufe 1 mit den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung des Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und mit dem hier vorgelegten Gesetzentwurf zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in 2022 keine Vermutung einer Verfassungswidrigkeit der Alimentation für Schleswig-Holstein gegeben ist. In 2022 bewegen sich alle fünf Parameter der 1. Prüfungsstufe im verfassungskonformen Bereich. Dieses ergibt sich aus dem Zusammenwirken der Regelungen aus dem hier vorliegenden Gesetzentwurf zur Besoldungsanpassung, dem Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur vom 8. September 2020 und dem Gesetzentwurf zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung (Drs. 19/3428).

Gründe dafür, dass dieses Ergebnis im Rahmen der 2. Prüfungsstufe widerlegt werden könnte, sind nicht gegeben. Das System der Beamtenversorgung und die Fürsorgeleistungen im Krankheits- und Pflegefall stellen eine sichere und ausreichende Grundlage für die Beamtinnen und Beamten dar. Im Vergleich zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung lassen sich keine Erkenntnisse in Bezug auf ein etwaig schlechteres Leistungsniveau ableiten. Mit Blick auf den Quervergleich zu Tarifkräften des öffentlichen Bereichs und Berufen der Privatwirtschaft ergeben sich keine Gesichtspunkte einer Unteralimentation. Dies gilt im Quervergleich insbes. bei einer Betrachtung der Nettogehälter und der

besonderen familienstandsbezogenen Besoldungsleistungen. So sind z.B. die im Besoldungsrecht vorgesehenen und deutlich gesteigerten Familienzuschläge dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes seit der Umstellung auf den TV-L bzw. TVöD völlig fremd. Im Vergleich zur privaten Wirtschaft müssen daneben auch die Aspekte des Arbeitsplatzrisikos und des Gehaltsrisikos (z. B. durch zeitweilige Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit) beachtet werden. Ein vergleichbares Risiko, welches sich aktuell in der Corona-Krise verdeutlicht hat, besteht für Beamtinnen und Beamten gerade nicht.

Vor diesem Hintergrund sichert die lineare Anpassung die weitere Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und entspricht dem Alimentationsgrundsatz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2022)

§17 b des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein ordnet eine lineare Erhöhung der Besoldung mit Wirkung vom 1. Juni 2022 um 0,6 % an. Diese Vorschrift wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) eingefügt. Artikel 1 enthält die dort geforderte gesetzliche Regelung zur Umsetzung der linearen Erhöhung.

Zu Nummer 2:

Die Regelung sieht die Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 1. Juni 2021 um 0,6 % vor. Die Detailregelungen orientieren sich weitestgehend an der letzten linearen Anpassung durch das Gesetz vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516).

Damit werden alle erforderlichen Regelungstatbestände erfasst. Neu aufgenommen wurde die lineare Anpassung der Stellenzulagen und aller festen Beträge der Erschwerniszulagenverordnung und der Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Grundlage der aktuellen Erhöhung bilden die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) veröffentlichten Beträge. Zu beachten sind zudem die Streichung der

Erfahrungsstufe 1 in der Tabelle der Besoldungsordnung A und die Hebung des Einstiegsamtes zur Besoldungsgruppe A 6, die durch das Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom **[Datum und Fundstelle des Gesetzes einfügen]** angeordnet werden. Für das Jahr 2022 sind als Anlagen die auf diesem Gesetz basierenden Beträge angefügt.

Zu Nummer 3:

Die Anlagen 5 bis 8 erhalten neue Fassungen, die die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Juni 2022 abbilden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022)

Angesichts der zuletzt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 erfolgten landesgesetzlichen Linearanpassung und der Tarifeinigung für die Länder vom 29. November 2021 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Die Bezüge aktiver Beamtinnen und Beamten werden linear ab 1. Dezember 2022 um 2,8 % erhöht.

Zu Nummer 2:

Die Regelung sieht eine Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % vor.

Zu Nummer 3:

Die Anlagen 5 bis 8 erhalten neue Fassungen, die die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Dezember 2022 abbilden.

Die Familienergänzungszuschläge nach § 45 a SHBesG und Anlage 10 stellen Besoldungsleistungen dar, die nicht an der linearen Anpassung teilnehmen, da sie allein der Sicherung des Mindestabstands zur sozialen Grundsicherung dienen. Deshalb sind sie in regelmäßigen Abständen auf Anpassungsbedarf zu überprüfen. Die lineare Besoldungserhöhung zum 1. Dezember 2022 und die geringeren finalen Werte der Grundsicherung im Jahr 2022 ermöglichen rechnerisch eine Absenkung der Familienergänzungszuschläge, da der zu gewährende Bruttobetrag zur Erreichung des Abstands von 15 % zum Grundsicherungsniveau sinkt. Gleichwohl

werden die Beträge der Familienergänzungszuschläge mit diesem Gesetz nicht geändert. Aufgrund prognostischer Unsicherheiten in Bezug auf die Entwicklungen im Sozialrecht werden die in der Drs. 19/3428 ermittelten Werte beibehalten. So wird die Auskömmlichkeit der Besoldung in den unteren Besoldungsgruppen dauerhaft sichergestellt, selbst wenn unvorhergesehene Änderungen im Sozialrecht eintreten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2022)

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung um 0,6 % für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Juni 2022 vor.

Zu Artikel 4 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022)

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der linearen Besoldungserhöhung um 2,8 % für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Dezember 2022 vor.

Zu Artikel 5 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Juni 2022)

Die Regelungen sehen die Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 0,6 % für den Bereich der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Juni 2022 vor. Die Beträge gem. § 4 der Erschwerniszulagenverordnung wurden zuletzt durch Gesetz vom 8. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 516) zum 1. Januar 2021 erhöht. Mit den Regelungen der Artikel 5 und 6 wird die lineare Anpassung auf alle festen Beträge der Erschwerniszulagenverordnung ausgeweitet.

Zu Artikel 6 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Dezember 2022)

Die Regelungen sehen die Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 2,8 % für den Bereich der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Dezember 2022 vor.

Zu Artikel 7 (Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Juni 2022)

Die Regelungen sehen die Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 0,6 % für den Bereich der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Juni 2022 vor. Die Beträge gem. § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung wurden zuletzt durch Gesetz vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516) zum 1. Januar 2021 erhöht.

Zu Artikel 8 (Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Dezember 2022)

Die Regelungen sehen die Übertragung der linearen Besoldungserhöhung in Höhe von 2,8 % für den Bereich der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Dezember 2022 vor.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Artikel 9 regelt das Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes.

Anlage 1 zur Begründung: Abstände Endgrundgehälter 2021/2016

Bes.Gr.	Jahres- Besoldung	2021		2016		Änderung Abstand in %	Bes.Gr.	2021	Abstände zu A 4		Änderung Abstand
		Abstand zur jew. niedr. BesGr	in %	Abstand zur niedr. BesGr	in %				2016		
A 4	32.424,12	0,00	0,00%	28.537,20	0,00	0,00%	A 4	0,00	0,00%	0,00	0,00%
A 5	33.500,88	1.076,76	3,32%	29.512,68	975,48	-2,85%	A 5	1.076,76	3,32%	975,48	3,42%
A 6	35.403,76	1.902,88	5,68%	31.232,16	1.719,48	-2,51%	A 6	2.979,64	9,19%	2.694,96	9,44%
A 7	37.971,11	2.567,35	7,25%	33.558,24	2.326,08	-2,63%	A 7	5.546,99	17,11%	5.021,04	17,59%
A 8	41.125,46	3.154,35	8,31%	36.415,92	2.857,68	-2,45%	A 8	8.701,34	26,84%	7.878,72	27,61%
A 9	44.523,85	3.398,39	8,26%	39.480,48	3.064,56	-1,81%	A 9	12.099,73	37,32%	10.943,28	38,35%
A 10	49.539,90	5.016,05	11,27%	44.024,76	4.544,28	-2,12%	A 10	17.115,78	52,79%	15.487,56	54,27%
A 11	54.223,96	4.684,06	9,46%	48.206,52	4.181,76	-0,46%	A 11	21.799,84	67,23%	19.669,32	68,93%
A 12	59.641,96	5.418,00	9,99%	53.078,16	4.871,64	-1,13%	A 12	27.217,84	83,94%	24.540,96	86,00%
A 13	66.154,84	6.512,88	10,92%	58.874,28	5.796,12	0,00%	A 13	33.730,72	104,03%	30.337,08	106,31%
A 14	71.955,23	5.800,39	8,77%	64.036,20	5.161,92	0,00%	A 14	39.531,11	121,92%	35.499,00	124,40%
A 15	81.239,30	9.284,07	12,90%	72.298,56	8.262,36	0,00%	A 15	48.815,18	150,55%	43.761,36	153,35%
A 16	90.493,95	9.254,65	11,39%	80.534,64	8.236,08	0,00%	A 16	58.069,83	179,09%	51.997,44	182,21%
B 2	94.362,42	3.868,47	4,27%	83.977,44	3.442,80	0,00%	B 2	61.938,30	191,03%	55.440,24	194,27%
B 3	99.918,17	5.555,75	5,89%	88.921,68	4.944,24	0,00%	B 3	67.494,05	208,16%	60.384,48	211,60%
B 4	105.736,92	5.818,75	5,82%	94.100,04	5.178,36	0,00%	B 4	73.312,80	226,11%	65.562,84	229,75%
B 5	112.412,94	6.676,02	6,31%	100.041,36	5.941,32	0,00%	B 5	79.988,82	246,70%	71.504,16	250,56%
B 6	118.717,20	6.304,26	5,61%	105.651,72	5.610,36	0,00%	B 6	86.293,08	266,14%	77.114,52	270,22%
B 7	124.849,32	6.132,12	5,17%	111.109,08	5.457,36	0,00%	B 7	92.425,20	285,05%	82.571,88	289,35%
B 8	131.240,79	6.391,47	5,12%	116.797,08	5.688,00	0,00%	B 8	98.816,67	304,76%	88.259,88	309,28%
B 9	139.176,80	7.936,01	6,05%	123.859,68	7.062,60	0,00%	B 9	106.752,68	329,24%	95.322,48	334,03%
R 1	83.342,88			74.170,44			R 1	50.918,76	157,04%	45.633,24	159,91%

R 2	90.877,06	7.534,18	9,04%	80.875,68	6.705,24	9,04%	0,00%	R 2	58.452,94	180,28%	52.338,48	183,40%	-1,71%
R 3	99.918,17	9.041,11	9,95%	88.921,68	8.046,00	9,95%	0,00%	R 3	67.494,05	208,16%	60.384,48	211,60%	-1,63%
R 4	105.736,92	5.818,75	5,82%	94.100,04	5.178,36	5,82%	0,00%	R 4	73.312,80	226,11%	65.562,84	229,75%	-1,58%
R 5	112.412,94	6.676,02	6,31%	100.041,36	5.941,32	6,31%	0,00%	R 5	79.988,82	246,70%	71.504,16	250,56%	-1,54%
R 6	118.717,20	6.304,26	5,61%	105.651,72	5.610,36	5,61%	0,00%	R 6	86.293,08	266,14%	77.114,52	270,22%	-1,51%
R 7	124.849,32	6.132,12	5,17%	111.109,08	5.457,36	5,17%	0,00%	R 7	92.425,20	285,05%	82.571,88	289,35%	-1,49%
R 8	131.240,79	6.391,47	5,12%	116.797,08	5.688,00	5,12%	0,00%	R 8	98.816,67	304,76%	88.259,88	309,28%	-1,46%
C 1	64.990,15			57.837,72				C 1	32.566,03	100,44%	29.300,52	102,67%	-2,18%
C 2	79.475,49	14.485,34	22,29%	70.728,96	12.891,24	22,29%	0,00%	C 2	47.051,37	145,11%	42.191,76	147,85%	-1,85%
C 3	88.498,77	9.023,28	11,35%	78.759,00	8.030,04	11,35%	0,00%	C 3	56.074,65	172,94%	50.221,80	175,99%	-1,73%
C 4	101.831,30	13.332,53	15,07%	90.624,24	11.865,24	15,07%	0,00%	C 4	69.407,18	214,06%	62.087,04	217,57%	-1,61%
W 1	56.565,39			50.340,12				W 1	24.141,27	74,45%	21.802,92	76,40%	-2,55%
W 2	74.164,26	17.598,87	31,11%	66.002,16	15.662,04	31,11%	0,00%	W 2	41.740,14	128,73%	37.464,96	131,28%	-1,94%
W 3	83.979,15	9.814,89	13,23%	74.736,84	8.734,68	13,23%	0,00%	W 3	51.555,03	159,00%	46.199,64	161,89%	-1,79%

Anlage 2 zur Begründung: Abstände Endgrundgehälter 2022/2017

Bes.Gr.	2022			2017			Abstände zu A 6			Änderung Abstand	
	Jahres- Besoldung)	Abstand zur jew. niedr. BesGr	in %	Jahres- Besoldung	Abstand zur niedr. BesGr	in %	2022	2017	Änderung Abstand in %		
A 6	36.964,42	entfällt		32.136,48	entfällt		entfällt	entfällt	0,00%		
A 7	39.551,02	2.586,60	7,00%	34.462,56	2.326,08	7,24%	2.586,60	2.326,08	7,24%	-3,32%	
A 8	42.729,09	3.178,07	8,04%	37.320,24	2.857,68	8,29%	5.764,67	5.183,76	16,13%	-3,32%	
A 9	46.150,99	3.421,90	8,01%	40.399,08	3.078,84	8,25%	9.186,57	8.262,60	25,71%	-3,34%	
A 10	51.204,75	5.053,76	10,95%	44.943,36	4.544,28	11,25%	14.240,33	12.806,88	39,85%	-3,33%	
A 11	55.928,96	4.724,21	9,23%	49.124,88	4.181,52	9,30%	18.964,54	16.988,40	52,86%	-2,95%	
A 12	61.387,74	5.458,78	9,76%	54.033,48	4.908,60	9,99%	24.423,32	21.897,00	68,14%	-3,03%	
A 13	67.949,56	6.561,82	10,69%	59.934,00	5.900,52	10,92%	30.985,14	27.797,52	86,50%	-3,09%	
A 14	73.796,34	5.846,78	8,60%	65.188,80	5.254,80	8,77%	36.831,92	33.052,32	102,85%	-3,12%	
A 15	83.150,24	9.353,90	12,68%	73.599,96	8.411,16	12,90%	46.185,82	41.463,48	129,02%	-3,16%	
A 16	92.474,41	9.324,17	11,21%	81.984,24	8.384,28	11,39%	55.509,99	49.847,76	155,11%	-3,19%	
B 2	96.372,01	3.897,60	4,21%	85.489,08	3.504,84	4,28%	59.407,59	53.352,60	166,02%	-3,19%	
B 3	101.969,53	5.597,52	5,81%	90.522,24	5.033,16	5,89%	65.005,11	58.385,76	181,68%	-3,20%	
B 4	107.832,05	5.862,52	5,75%	95.793,84	5.271,60	5,82%	70.867,63	63.657,36	198,08%	-3,21%	
B 5	114.558,25	6.726,20	6,24%	101.842,08	6.048,24	6,31%	77.593,83	69.705,60	216,90%	-3,22%	
B 6	120.909,95	6.351,70	5,54%	107.553,48	5.711,40	5,61%	83.945,53	75.417,00	234,68%	-3,23%	
B 7	127.088,18	6.178,23	5,11%	113.109,00	5.555,52	5,17%	90.123,76	80.972,52	251,96%	-3,24%	
B 8	133.527,73	6.439,55	5,07%	118.899,48	5.790,48	5,12%	96.563,31	86.763,00	269,98%	-3,24%	
B 9	141.523,34	7.995,61	5,99%	126.089,16	7.189,68	6,05%	104.558,92	93.952,68	292,36%	-3,25%	
R 1	85.269,62			75.505,56			48.305,20	130,68%	43.369,08	134,95%	-3,17%
R 2	92.860,40	7.590,78	8,90%	82.331,40	6.825,84	9,04%	55.895,98	151,22%	50.194,92	156,19%	-3,19%
R 3	101.969,53	9.109,13	9,81%	90.522,24	8.190,84	9,95%	65.005,11	175,86%	58.385,76	181,68%	-3,20%
R 4	107.832,05	5.862,52	5,75%	95.793,84	5.271,60	5,82%	70.867,63	191,72%	63.657,36	198,08%	-3,21%

R 5	114.558,25	6.726,20	6,24%	101.842,08	6.048,24	6,31%	-1,21%	R 5	77.593,83	209,91%	69.705,60	216,90%	-3,22%
R 6	120.909,95	6.351,70	5,54%	107.553,48	5.711,40	5,61%	-1,13%	R 6	83.945,53	227,10%	75.417,00	234,68%	-3,23%
R 7	127.088,18	6.178,23	5,11%	113.109,00	5.555,52	5,17%	-1,08%	R 7	90.123,76	243,81%	80.972,52	251,96%	-3,24%
R 8	133.527,73	6.439,55	5,07%	118.899,48	5.790,48	5,12%	-1,02%	R 8	96.563,31	261,23%	86.763,00	269,98%	-3,24%
C 1	66.778,86			58.878,84				C 1	29.814,44	80,66%	26.742,36	83,21%	-3,07%
C 2	81.373,11	14.594,25	21,85%	72.002,04	13.123,20	22,29%	-1,95%	C 2	44.408,69	120,14%	39.865,56	124,05%	-3,15%
C 3	90.464,24	9.091,13	11,17%	80.176,68	8.174,64	11,35%	-1,60%	C 3	53.499,82	144,73%	48.040,20	149,49%	-3,18%
C 4	103.897,03	13.432,79	14,85%	92.255,52	12.078,84	15,07%	-1,44%	C 4	66.932,61	181,07%	60.119,04	187,07%	-3,21%
				0,00									
W 1	58.290,75			51.246,24				W 1	21.326,33	57,69%	19.109,76	59,46%	-2,98%
W 2	76.021,92	17.731,17	30,42%	67.190,16	15.943,92	31,11%	-2,23%	W 2	39.057,50	105,66%	35.053,68	109,08%	-3,13%
W 3	85.910,67	9.888,75	13,01%	76.082,16	8.892,00	13,23%	-1,71%	W 3	48.946,25	132,41%	43.945,68	136,75%	-3,17%

*) inkl. Corona Sonderzahlung
1.300 €